

wts

AUSGABE 28/2025

TAX WEEKLY

## **BMF: Entwurf eines Gesetzes zur Förderung privater Investitionen und des Finanzstandorts (Standortfördergesetz / StoFöG)**

Das BMF hat am 14.08.2025 einen Entwurf für ein Gesetz zur Förderung privater Investitionen und des Finanzstandorts (Standortfördergesetz / StoFöG) in die regierungsinterne Ressortabstimmung gegeben. Mit dem Gesetz sollen umfassende Maßnahmen zur Erleichterung des Finanzierungszugangs für Unternehmen, zur Förderung des Fondsmarkts und damit auch des Venture-Capital-Ökosystems sowie zur Verschlankung aufsichtlicher Vorgaben vorgelegt werden.

Mit dem Ziel, Investitionen in Venture Capital zu erleichtern, soll eine Vervierfachung des Höchstbetrags für die Übertragung von stillen Reserven aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, die im Betriebsvermögen gehalten werden, auf Reinvestitionen in § 6b Abs. 10 EStG (sog. Roll-Over) erfolgen.

Um einen attraktiven und verlässlichen Investitionsrahmen für die Investition von Investmentfonds in erneuerbare Energien und Infrastruktur zu schaffen, sollen basierend auf dem Diskussionsentwurf des BMF für ein Gesetz zur Förderung von Investitionen von Fonds in erneuerbare Energien und Infrastruktur vom 21.05.2024 (vgl. dazu TAX WEEKLY # 19/2024) Änderungen des Investmentsteuergesetzes vorgenommen werden. Um den Fondsstandort zu stärken und Investitionen in erneuerbare Energien, Infrastruktur und Venture Capital zu fördern, sollen die Investitionsmöglichkeiten von Fonds wesentlich erweitert werden, zum Beispiel durch grundsätzlich unbegrenzte Investitionen in gewerbliche Personengesellschaften oder in alle Arten von anderen Fonds wie European Long Term Investment Funds (ELTIF). Dies kommt sowohl den finanzierten Unternehmen als auch den Anlegern zugute, die in wichtige Transformations- und Infrastrukturprojekte investieren wollen. Um Wettbewerbsverzerrungen gegenüber Unternehmen zu vermeiden, die erneuerbare Energien erzeugen oder andere Infrastrukturprojekte betreiben, sollen die Einkünfte von Investmentfonds aus derartigen Einkunftsquellen generell der Besteuerung unterworfen werden. Dies bedeutet, dass die derzeit bestehenden Steuerbefreiungsmöglichkeiten insoweit abgeschafft werden sollen. Mit Blick auf die Ermöglichung gewerblicher Tätigkeiten durch Fonds seien die vorgenommenen Erleichterungen als abschließend zu betrachten.

Der Entwurf des StoFöG wird voraussichtlich demnächst in ggf. geänderter Fassung als offizieller Referentenentwurf zur Stellungnahme an die Verbände geschickt. Kabinettsbefassung und Beschluss des Regierungsentwurfs sind dem Vernehmen nach am 10.09.2025 geplant. Mit einem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist bis Jahresende zu rechnen.

## **BMF: Bekanntgabe des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes und der Datensatzbeschreibung für die Übermittlung der Mindeststeuer-Berichte**

Die Finanzverwaltung hat mit [BMF-Schreiben vom 05.08.2025](#) den amtlich vorgeschriebenen Datensatz und die Datensatzbeschreibung für die elektronische Übermittlung der Mindeststeuer-Berichte (GloBE Information Return – GIR) i.S.d. § 75 Abs. 3 Satz 4 MinStG veröffentlicht und bekannt gegeben. Dem Schreiben ist als Anlage auch die Datensatzbeschreibung beigefügt.

Zuvor hatten bereits das Inclusive Framework der OECD sowie die Europäische Kommission Muster für die entsprechenden GIR-Formulare veröffentlicht.

Dieser Mindeststeuer-Bericht ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle elektronisch zu übermitteln. Bei kalenderjahrgleichem Wirtschaftsjahr ist der Mindeststeuer-Bericht für 2024 bis Ende Juni 2026 zu übermitteln.

Die Hinweise in dem Datensatz sind selbst für ausgewiesene MinStG-Experten nur schwer verständlich. Es wird jedenfalls deutlich, dass zur vollständigen Abgabe der Mindeststeuer-Berichte sehr viele Datenpunkte identifiziert und eingesammelt werden müssen. Zudem sollten für die Übermittlung sowohl Spezialisten aus dem Bereich International Tax als auch aus dem Bereich Digital Tax einbezogen werden.

#### **BMF: Vorsorgepauschale im Lohnsteuerabzugsverfahren ab 2026 (§ 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 EStG)**

Die Finanzverwaltung nimmt im [BMF-Schreiben vom 14.08.2025](#) zur Vorsorgepauschale im Lohnsteuerabzugsverfahren Stellung. Das neue BMF-Schreiben ist ab dem 01.01.2026 anzuwenden. Es ersetzt das BMF-Schreiben vom 26.11.2013. Änderungen gegenüber diesem BMF-Schreiben sind durch Fettdruck hervorgehoben. Redaktionelle Anpassungen (z. B. die Strukturierung mittels Randnummern) sind nicht gesondert kenntlich gemacht.

#### **BFH: Rückabwicklung einer Anteilsübertragung wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage**

Der IX. Senat des BFH hat mit Urteil vom 09.05.2025 ([IX R 4/23](#)) entschieden, dass die Übertragung von GmbH-Anteilen im Rahmen eines Zugewinnausgleichs unter Ehegatten grundsätzlich einen steuerpflichtigen Veräußerungsvorgang nach § 17 EStG darstellt. Allerdings ist ein rückwirkender Wegfall des resultierenden Veräußerungsgewinns möglich, wenn die Übertragung aufgrund eines Irrtums über die steuerlichen Folgen rückabgewickelt wird und dieser Irrtum die Geschäftsgrundlage des Vertrags bildete.

Im Streitfall vereinbarten die Kläger – zusammen veranlagte Eheleute – abweichend vom gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft die Gütertrennung. Hieraus ergab sich ein Zugewinnausgleichsanspruch der Klägerin, den der Kläger vereinbarungsgemäß durch die Übertragung von GmbH-Anteilen erfüllte. Beide gingen – gestützt auf eine Steuerberatung – davon aus, dass hierfür keine Einkommensteuer anfällt. Das Finanzamt sah darin jedoch eine steuerpflichtige Veräußerung gemäß § 17 EStG, ermittelte einen Veräußerungsgewinn und setzte entsprechend Einkommensteuer fest. Dies veranlasste die Kläger, die notarielle Vereinbarung zu ändern und statt der Anteilsübertragung eine Geldzahlung und im Übrigen die Stundung des Ausgleichsanspruchs zu vereinbaren.

Das Finanzgericht erkannte die rückwirkende Änderung des Ehevertrags an. Der Veräußerungsgewinn sei mit steuerlicher Wirkung für die Vergangenheit entfallen. Der BFH bestätigte die Auffassung der Vorinstanz: Die Rückabwicklung kann steuerlich als rückwirkendes Ereignis so behandelt werden, als wäre die Anteilsübertragung nie erfolgt, wenn der Irrtum von beiden Vertragspartnern geteilt wird, er bereits bei Vertragsabschluss vorlag und in die Risikosphäre beider Vertragspartner fällt. Die Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, müssen sich dabei weder aus dem Vertragswortlaut ergeben noch zeitnah mit Vertragsabschluss gegenüber der Finanzverwaltung offengelegt werden. Ein Steuerpflichtiger, der sich auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage beruft, muss aber darlegen und nachweisen, dass vor oder beim Abschluss des gestörten Rechtsgeschäfts ein Umstand erörtert worden ist, dessen Eintritt nach der gemeinsamen Vorstellung der Vertragspartner derart evident ist, dass mit ihm der Vollzug des Rechtsgeschäfts "steht und fällt".

Im Ergebnis bleiben aber die Voraussetzungen für die Anerkennung einer steuerlich rückwirkenden Änderung entsprechender vertraglicher Abreden streng und gelten nur für Ausnahmefälle.

**Alle am 21.08.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)**

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<a href="#">I R 5/22</a>	21.05.2025	Anwendungsbereich der Ausnahmen vom Progressionsvorbehalt
<a href="#">II R 39/21</a>	09.04.2025	Zwischenurteil über die verlängerte Festsetzungsfrist wegen Steuerhinterziehung
<a href="#">IX R 4/23</a>	09.05.2025	Rückabwicklung einer Anteilsübertragung wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage
<a href="#">VI R 25/23</a>	20.03.2025	Besteuerungsrecht für Einkünfte eines in Luxemburg angestellten Orchestermusikers im öffentlichen Dienst
<a href="#">X R 5/22</a>	19.03.2025	Einbringungsgeborene Anteile und verrechenbare Verluste

**Alle am 21.08.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)**

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<a href="#">III R 24/24</a>	10.07.2025	Unzulässige Klage gegen die Ausgangsbehörde
<a href="#">IV R 10/23</a>	07.05.2025	Keine Klagebefugnis des Gesamtrechtsnachfolgers einer vollbeendeten Personengesellschaft gegen Gewinnfeststellungsbescheid
<a href="#">V B 63/23</a>	30.07.2025	Indizwirkung des mit einem "OK-Vermerk" versehenen Sendeberichts bei der Übermittlung eines Schriftstücks per Telefax
<a href="#">V B 3/24</a>	30.07.2025	NV (Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) im Fall der Auflösung oder Aufhebung einer Körperschaft)
<a href="#">VI R 21/24</a>	20.03.2025	Parallelentscheidung zu BFH-Urteil vom 20.03.2025 - VI R 25/23: Besteuerungsrecht für Einkünfte eines in Luxemburg angestellten Orchestermusikers im öffentlichen Dienst

**Alle bis zum 22.08.2025 veröffentlichten Erlasse**

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<a href="#">IV C 5 - S 2533/00120/006/018</a>	21.08.2025	Muster der Lohnsteuer-Anmeldung 2026
<a href="#">IV C 5 - S 2367/00012/004/033</a>	14.08.2025	Vorsorgepauschale im Lohnsteuerabzugsverfahren ab 2026 (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Einkommensteuergesetz (EStG))
<a href="#">IV D 1 - S 0062/00119/001/001</a>	13.08.2025	Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO)

## Herausgeber

WTS Tax AG  
[www.wts.com/de](http://www.wts.com/de) • [info@wts.de](mailto:info@wts.de)

Redaktion  
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin  
Christiane Noatsch  
Lübecker Straße 1-2  
10559 Berlin  
T: +49 (0) 30 2062 257 1010  
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Frankfurt a. M.  
Robert Welzel  
Brüsseler Straße 1-3  
60327 Frankfurt/Main  
T: +49 (0) 69 133 84 56-0  
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor  
Thomas Bernhofer  
Carl-Jordan-Straße 18  
83059 Kolbermoor  
T: +49 (0) 8031 87095-0  
F: +49 (0) 8031 87095-250

München  
Marco Dern  
Friedenstraße 22  
81671 München  
T: +49 (0) 89 286 46-0  
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart  
Klaus Stefan Siler  
Königstraße 27  
70173 Stuttgart  
T: +49 (0) 711 2221569-62  
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim  
Thomas Bernhofer  
Luitpoldstraße 9  
83022 Rosenheim  
T: +49 (0) 8031 87095 600  
F: +49 (0) 8031 87095 799

Düsseldorf  
Michael Wild  
Klaus-Bungert-Straße 7  
40468 Düsseldorf  
T: +49 (0) 211 200 50-5  
F: +49 (0) 211 200 50-950

Hamburg  
Lars Behrendt  
Valentinskamp 70  
20355 Hamburg  
T: +49 (0) 40 320 86 66-0  
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln  
Jens Krechel  
Sachsenring 83  
50677 Köln  
T: +49 (0) 221 348936-0  
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg  
Dr. Sandro Urban  
Lilienthalstraße 7  
93049 Regensburg  
T: +49 (0) 941 383 873-237  
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg  
Dr. Klaus Dumser  
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57  
90482 Nürnberg  
T: +49 (0) 911 2479455-130  
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover  
Nicole Datz  
Ernst-August-Platz 10  
30159 Hannover  
T: +49 (0) 511 123586-0  
F: +49 (0) 511 123586-199

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.